

Sitzung vom 14. Januar 2009

54. Anfrage (Ganzkörperscanner am Flughafen Kloten)

Kantonsrätin Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, hat am 27. Oktober 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Wie in der Presse zu erfahren war, wird ab November ein Bodyscanner für einen einmonatigen Test im Auftrag der europäischen Luftfahrtämter in Zürich-Kloten eingesetzt. Gegenüber dieser «Ganzkörperdurchleuchtung» regt sich sowohl in der Schweiz wie auch europaweit heftiger Widerstand.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, mir folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat gegenüber dem Ganzkörperscanner als Sicherheitsmassnahme generell und gegenüber dem einmonatigen Testlauf am Flughafen Kloten im Speziellen?
2. Wie schätzt der Regierungsrat die Bedenken beim Persönlichkeitsschutz und diejenigen der gesundheitlichen Risiken (Strahlenbelastung) ein?
3. Besteht aus der Sicht des Regierungsrates eine Rechtsgrundlage für ein solches Verfahren?
Wie können sich Passagiere wehren, welche sich nicht scannen lassen wollen?
4. Der Regierungsrat ist Gesetzgeber für den Flughafen Kloten und im Verwaltungsrat der Unique vertreten.
Wie gedenkt er in dieser Funktion Einfluss auf die Sicherheitsmassnahmen zu nehmen, insbesondere auf solche, die bei den Passagieren und der Bevölkerung höchst umstritten sind?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, wird wie folgt beantwortet:

Die Flughafen Zürich AG (FZAG) hat am 31. Oktober 2008 bekannt gegeben, dass am Flughafen Zürich in den Wochen davor zu Zertifizierungszwecken ein standardisierter technischer Test ohne Passagiere mit einem Bodyscanner der EAS Enviment Analytical Systems GmbH

durchgeführt wurde. Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses dieser ersten Testreihe wurde auf den ursprünglich für Mitte November bis Mitte Dezember geplanten ergänzenden Test mit Passagierinnen und Passagieren verzichtet. Vorerst kommt somit am Flughafen Zürich kein Bodyscanner zum Einsatz. Mit Blick darauf erachtet der Regierungsrat die Anfrage als grundsätzlich gegenstandslos.

Darauf hinzuweisen ist lediglich, dass die Gesetzgebung über die Luftfahrt Sache des Bundes ist (Art. 87 Bundesverfassung; SR 101). Entsprechend stützen sich die Sicherheitsmassnahmen am Flughafen Zürich auf die Gesetzgebung des Bundes und auf das darauf beruhende Nationale Sicherheitsprogramm, das wiederum vereinbar ist mit der internationalen Gesetzgebung über die Zivilluftfahrt. Sicherheitskontrollen, vor allem Personenkontrollen sind in der heutigen Zeit auf Flughäfen unverzichtbar. Darauf zu achten ist jedoch, dass dabei die Grundrechte, insbesondere der Persönlichkeitsschutz und der Schutz der Intimsphäre, gewahrt bleiben.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion und die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi